

Musikverein Stadtkapelle Markgröningen e.V.



Geschäftsordnung

Allgemeines

Alle im folgenden angegebenen Organe beziehen sich auf den Musikverein Stadtkapelle Markgröningen e.V.. Begriffe wie „Satzung“, „Jugendordnung“, „Kassenordnung“ oder „Geschäftsordnung“ beziehen sich ausschließlich auf den genannten Musikverein Markgröningen, im Folgenden „MVM“ genannt.

§ 1 Geschäftsbereiche

Zur Wahrnehmung der Aufgaben werden nachstehende Geschäftsbereiche gegründet:

- 1.1 Geschäftsbereich Presse- & Öffentlichkeitsarbeit (GBÖ)
- 1.2 Geschäftsbereich Finanzen (GBF)
- 1.3 Geschäftsbereich Musik & Veranstaltungen(GBM)
- 1.4 Geschäftsbereich Wirtschaft (GBW)
- 1.5 Geschäftsbereich Jugend (GBJ)
- 1.6 Geschäftsbereich Blasorchester (GBBO)
- 1.7 Geschäftsbereich Fanfarenzug (GBFZ)
- 1.8 Geschäftsbereich Fasnet-Gilde (GBFG)
- 1.9 Geschäftsbereich Spielmannszug (GBSZ)

Über Erweiterungen und Änderungen der unter den Geschäftsbereichen aufgeführten Themen beschließt der Vereinsvorstand. Für geschäftsbereichsübergreifende Themen können von den Geschäftsbereichsleitern (GBL) Arbeitskreise eingesetzt werden.

§ 2 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich gemäß § 12 der Satzung wie folgt zusammen, er wird gemäß § 10 der Satzung gewählt. Ausgenommen hiervon sind § 2 Ziffer 8 – 11.; die Leiter der entsprechenden Geschäftsbereiche werden von der Hauptversammlung bestätigt.

- 2.1 1. Vorsitzender
- 2.2 Stellvertretender Vorsitzender
- 2.3 Leiter Geschäftsbereich Presse- & Öffentlichkeitsarbeit
- 2.4 Leiter Geschäftsbereich Finanzen
- 2.5 Leiter Geschäftsbereich Musik & Veranstaltungen
- 2.6 Leiter Geschäftsbereich Wirtschaft
- 2.7 Leiter Geschäftsbereich Jugend
- 2.8 Leiter Geschäftsbereich Blasorchester
- 2.9 Leiter Geschäftsbereich Fanfarenzug
- 2.10 Leiter Geschäftsbereich Fasnet-Gilde
- 2.11 Leiter Geschäftsbereich Spielmannszug
- 2.12 1 Beisitzer Passive Vereinsmitglieder

Der Vereinsvorstand entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten des MVM und kontrolliert die Beschlüsse der Geschäftsbereiche, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen der Satzung zuständig ist. Er beruft für überfachliche Aufgaben gegebenenfalls Arbeitskreise ein. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Falls Haushaltspläne erstellt werden, billigt der Vereinsvorstand den Haushaltsplan des Vereines beziehungsweise der Geschäftsbereiche. Die Haushaltspläne können der Hauptversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden.

§ 3 Gesamtvereinsführung

Die Gesamtvereinsführung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereinsvorstandes und allen Mitgliedern der Geschäftsbereiche zusammen. Er tritt gemäß § 16 dieser Geschäftsordnung zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden, seinem Vertreter oder auf Verlangen von mindestens 2 GBL einberufen.

§ 4 1. Vorsitzender

- 4.1 Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereines, er vertritt und leitet den Verein. In dieser Aufgabenstellung besitzt er Richtlinienkompetenz.
- 4.2 Er repräsentiert den Verein und nimmt die Vertretung des Vereines nach außen wahr. Er kann die Vertretung nach außen delegieren, soweit dies nicht dem §26 BGB widerspricht.
- 4.3 Er ist zuständig für die Delegation von Aufgaben an die Geschäftsbereiche. Er koordiniert die Geschäftsbereiche, nimmt deren Berichte entgegen und informiert gegebenenfalls die anderen Geschäftsbereiche über übergreifende Themen.
- 4.4 Er legt in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Termine der Sitzungen des Vereinsvorstandes und der Gesamtvereinsführung fest.
- 4.5 Er ist über Sitzungen der Geschäftsbereiche zu informieren und hat das Recht zur Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsbereiche.
- 4.6 Dritte zur Aufgabenerfüllung können nur durch den 1. Vorsitzenden bestellt werden
- 4.7 Terminanfragen nach außen bzgl. Gesamtvereinsaktivitäten werden durch den 1. Vorsitzenden gestellt.
- 4.8 Er ist zuständig für die Kontaktpflege mit befreundeten Vereinen und Gastkapellen.

§ 5 Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist über Sitzungen der Geschäftsbereiche zu informieren und hat das Recht zur Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsbereiche.

§ 6 Geschäftsbereich Presse- & Öffentlichkeitsarbeit (GBÖ)

- 6.1 Der GBÖ setzt sich zusammen aus dem Leiter des GBÖ, einem Pressewart und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
- 6.2 Der Leiter GBÖ wird von der Hauptversammlung des MVM gewählt. Der Pressewart und die weiteren Mitglieder werden mit dem Vereinsvorstand abgestimmt.
- 6.3 Der Leiter GBÖ leitet dessen Sitzungen und berichtet dem Vereinsvorstand.
- 6.4 Zuständigkeiten:
 - 6.4.1 Der GBÖ regelt die Aufgabenverteilung intern.
 - 6.4.2 Der Leiter GBÖ ist für ein angemessenes Erscheinen des MVM in den Medien in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden verantwortlich.
 - 6.4.3 Der Leiter GBÖ nimmt an allen Gesamt- und Vorstandssitzungen als Protokollführer teil. Die Protokolle sind in Abschrift dem 1. Vorsitzenden, dem Vereinsvorstand und den Geschäftsbereichsleitern unverzüglich auszuhändigen.
 - 6.4.4 Der GBÖ berichtet in den Medien über Termine vor und nach Veranstaltungen in angemessener, mit dem 1. Vorsitzenden abgesprochener Form. Er hat in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden dafür zu sorgen, dass die Presse von den Terminen und Veranstaltungen Kenntnis erhält.
 - 6.4.5 Der GBÖ koordiniert in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand die Werbemaßnahmen zu Veranstaltungen des MVM.
 - 6.4.6 Der GBÖ erstellt und pflegt die Mitgliederdatei und bereitet Ehrungen vor.
 - 6.4.7 Der GBÖ hat in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand das Recht, bei Bedarf Arbeitsgruppen einzurichten.
 - 6.4.8 Die Vereinschronik wird vom GBÖ fortgeschrieben.
 - 6.4.9 Terminanfragen vom eigenen und von fremden Vereinen werden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden bearbeitet und entsprechend beantwortet.
 - 6.4.10 Der GBÖ hat einen Terminplan des MVM aufzustellen und zu pflegen.
- 6.5 Über die Sitzungen des GBÖ wird der 1. Vorsitzende im Vorfeld und in der darauf folgenden Vorstandssitzung die restlichen Vereinsvorstandsmitglieder informiert.

§ 7 Finanzen (GBF)

- 7.1 Der Geschäftsbereich setzt sich zusammen aus dem Leiter GBF, einem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
- 7.2 Der Leiter GBF wird von der Hauptversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden mit dem Vereinsvorstand abgestimmt.
- 7.3 Der Leiter GBF leitet dessen Sitzungen und berichtet dem Vereinsvorstand.
- 7.4 Zuständigkeiten:
 - 7.4.1 Der GBF regelt die Aufgabenverteilung intern.
 - 7.4.2 Führung der Vereinskasse und Buchführung
 - 7.4.3 Abwicklung des Zahlungsverkehrs
 - 7.4.4 Vorbereitung und Abgabe von Steuererklärungen
 - 7.4.5 Erstellen des Jahresabschlusses
 - 7.4.6 Erstellen eines Zwischenabschlusses auf Verlangen des 1. Vorsitzenden
 - 7.4.7 Abstimmung des Termins der Kassenprüfung mit den Kassenprüfern
 - 7.4.8 Über die Sitzungen des GBF wird der 1. Vorsitzende durch eine Kopie des Protokolls verständigt, die weiteren Mitglieder des Vereinsvorstands erhalten Kopien bei der nächsten Vorstandssitzung.
 - 7.4.9 Der Leiter GBF ist verantwortlich für das Einteilen der Helfer in seinem Bereich.
 - 7.4.10 Bei Veranstaltungen hat der GBF für die reibungslose Kassenabwicklung (auch Klein- und Wechselgeld) zu sorgen.
 - 7.4.11 Der GBF kümmert sich um die Versicherungen
 - 7.4.12 Der GBF ist zuständig für die Abwicklungen mit der GEMA
 - 7.4.13 Der GBF führt in Zusammenarbeit mit den anderen GBL eine Inventarliste
- 7.5 Alle Belange des Geschäftsbereiches Finanzen sowie weitere Zuständigkeiten sind in der zuständigen Kassenordnung geregelt, soweit sie nicht in dieser Geschäftsordnung oder in der Satzung geregelt werden.
- 7.6 Über die Sitzungen des GBF wird der 1. Vorsitzende im Vorfeld und in der darauf folgenden Vorstandssitzung die restlichen Vereinsvorstandsmitglieder informiert.

§ 8 Geschäftsbereich Musik & Veranstaltungen (GBM)

- 8.1 Der Geschäftsbereich setzt sich zusammen aus dem Leiter GBM, einem Stellvertreter, dem musikalischen Gesamtleiter, sowie bei Bedarf den musikalischen Leitern des GBFZ, GBSZ und GBBO und weiteren Mitgliedern.
- 8.2 Der Leiter GBM wird von der Hauptversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden mit dem Vereinsvorstand abgestimmt.
- 8.3 Der Leiter GBM leitet dessen Sitzungen und berichtet dem Vereinsvorstand.
- 8.4 Zuständigkeiten:
 - 8.4.1 Der GBM regelt die Aufgabenverteilung intern.
 - 8.4.2 Der Leiter GBM koordiniert die musikalischen Belange.
 - 8.4.3 Der Leiter GBM kümmert sich um die Vorbereitung des musikalischen Bereiches von Veranstaltungen.
 - 8.4.4 Der GBM erarbeitet für die vom Vereinsvorstand angekündigten Termine Programmanschläge.
 - 8.4.5 Der GBM koordiniert die Absprachen zwischen den musikalischen Geschäftsbereichen (GBBO, GBFZ, GBSZ) untereinander und mit dem musikalischen Gesamtleiter.
 - 8.4.6 Der GBM kümmert sich um die Ausarbeitung von Konzepten für neue Veranstaltungen.
 - 8.4.7 Der GBM ist zuständig für die Kontaktpflege mit der Städtischen Musikschule Markgröningen.
 - 8.4.8 Der GBM kümmert sich um die interne Ausbildung der Musiker
- 8.5 Über die Sitzungen des GBM wird der 1. Vorsitzende im Vorfeld und in der darauf folgenden Vorstandssitzung die restlichen Vereinsvorstandsmitglieder informiert.

§ 9 Geschäftsbereich Wirtschaft (GBW)

- 9.1 Der GBW setzt sich zusammen aus dem Leiter GBW, einem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
- 9.2 Der Leiter GBW wird von der Hauptversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden mit dem Vereinsvorstand abgestimmt.
- 9.3 Der Leiter GBW leitet dessen Sitzungen und berichtet dem Vereinsvorstand.
- 9.4 Zuständigkeiten:
 - 9.4.1 Der GBW regelt die Aufgabenverteilung intern.
 - 9.4.2 Der GBW koordiniert die wirtschaftliche Organisation und Durchführung der Veranstaltungen des MVM in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden und ggf. dem Leiter GBF und GBM.
 - 9.4.3 Der GBW kümmert sich um die für die Bewirtschaftung nötige Infrastruktur und stimmt den technischen Ablauf (Auf- und Abbau) mit dem Vereinsvorstand ab.
 - 9.4.4 Der GBW ist zuständig für den Fuhrpark.
 - 9.4.5 Der GBW ist für das Erstellen des Angebotes an Speisen und Getränken und für den Einkauf der Waren in Absprache mit dem Leiter GBF und dem 1. Vorsitzenden verantwortlich.
 - 9.4.6 Der GBW setzt die Preise in Absprache mit dem GBF und dem 1. Vorsitzenden fest.
 - 9.4.7 Der GBW ist verantwortlich für die Erstellung der Schichtpläne und das Einteilen der Helfer in seinem Bereich.
 - 9.4.8 Der GBW ist ggf. für die Hallenreservierung zuständig.
- 9.5 Über die Sitzungen des GBW wird der 1. Vorsitzende im Vorfeld und in der darauf folgenden Vorstandssitzung die restlichen Vereinsvorstandsmitglieder informiert.

§ 10 Geschäftsbereich Jugend (GBJ)

- 10.1 Der Geschäftsbereich Jugend setzt sich zusammen aus dem Leiter GBJ, den 4 Spartenjugendleitern und ihren Stellvertretern.
- 10.2 Der Leiter des GBJ wird von den vier Spartenjugendleitern und ihren Stellvertretern gewählt und wird vom Vereinsvorstand bestätigt.
- 10.3 Alle Belange des Geschäftsbereiches Jugend, sowie die Zwecke des GBJ sind in der zuständigen Jugendordnung geregelt, soweit sie nicht in dieser Geschäftsordnung oder in der Satzung geregelt werden.

§ 11 Geschäftsbereich Blasorchester (GBBO)

- 11.1 Der GBBO setzt sich zusammen aus einem Spartenleiter (Leiter GBBO), einem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
- 11.2 Der Spartenleiter und sein Stellvertreter werden von den aktiven Mitgliedern des Blasorchesters direkt gewählt.
- 11.3 Der Leiter des GBBO leitet dessen Sitzungen und berichtet an den Vereinsvorstand.
- 11.4 Zuständigkeiten:
 - 11.4.1 Der GBBO regelt die Aufgabenverteilung intern.
 - 11.4.2 Der GBBO setzt Stimmführer für die einzelnen Register ein.
 - 11.4.3 Der GBBO berät zusammen mit den Stimmführern den Dirigenten bei der Notenauswahl.
 - 11.4.4 Der GBBO hat die Disziplin im Blasorchester in Bezug auf Trachten- und Notenvollzähligkeit zu gewährleisten sowie für die Spielfähigkeit des Blasorchesters zu sorgen.
 - 11.4.5 Der GBBO hat bei Gefährdung der Spielfähigkeit entsprechende Gegenmaßnahmen in Abstimmung mit dem Dirigenten, dem 1. Vorsitzenden und dem Leiter GBF zu veranlassen.
 - 11.4.6 Der Spartenleiter und sein Stellvertreter kümmern sich um die Integration neuer Orchestermitglieder.
 - 11.4.7 Der Spartenleiter und sein Stellvertreter sind Ansprechpartner der Orchestermitglieder in allen Belangen, die das Blasorchester betreffen. Sie vermitteln bei Bedarf zwischen Blasorchester, Dirigent und Vereinsvorstand.
- 11.5 Über die Sitzungen des GBBO wird der 1. Vorsitzende im Vorfeld und in der darauf folgenden Vorstandssitzung die restlichen Vereinsvorstandsmitglieder informiert.

§ 12 Geschäftsbereich Fanfarenzug (GBFZ)

- 12.1 Der GBFZ setzt sich zusammen aus einem Spartenleiter (Leiter GBFZ), einem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
- 12.2 Der Spartenleiter und sein Stellvertreter werden von den aktiven Mitgliedern des Fanfarenzuges direkt gewählt.
- 12.3 Der Leiter des GBFZ leitet dessen Sitzungen und berichtet an den Vereinsvorstand.
- 12.4 Zuständigkeiten:
 - 12.4.1 Der GBFZ regelt die Aufgabenverteilung intern.
 - 12.4.2 Der GBFZ hat die Disziplin im Fanfarenzug in Bezug auf Trachtenvollständigkeit zu gewährleisten sowie für die Spielfähigkeit des Fanfarenzuges zu sorgen.
 - 12.4.3 Der GBFZ hat bei Gefährdung der Spielfähigkeit entsprechende Gegenmaßnahmen in Abstimmung mit dem Stabführer, musikalischen Leiter, dem 1. Vorsitzenden und dem Leiter GBF zu veranlassen.
 - 12.4.4 Der Spartenleiter und sein Stellvertreter kümmern sich um die Integration neuer Mitglieder des Fanfarenzuges.
 - 12.4.5 Der Spartenleiter und sein Stellvertreter sind Ansprechpartner der Mitglieder des Fanfarenzuges in allen Belangen, die den Fanfarenzug betreffen. Sie vermitteln bei Bedarf zwischen Fanfarenzug, Stabführer, musikalischem Leiter und Vereinsvorstand.
- 12.2 Über die Sitzungen des GBFZ wird der 1. Vorsitzende im Vorfeld und in der darauf folgenden Vorstandssitzung die restlichen Vereinsvorstandsmitglieder informiert.

§ 13 Geschäftsbereich Fasnet-Gilde (GBFG)

- 13.1 Der Geschäftsbereich Fasnet-Gilde setzt sich zusammen aus einem Spartenleiter (Leiter GBFG), seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
- 13.2 Der Leiter des GBFG und sein Stellvertreter werden vom Elferrat gewählt und vom Vereinsvorstand bestätigt.
- 13.3 Der Leiter des GBFG leitet dessen Sitzungen und berichtet an den Vereinsvorstand.
- 13.4 Zuständigkeiten:
 - 13.4.1 Der GBFG regelt die Aufgabenverteilung intern.
 - 13.4.2 Der GBFG hat die Disziplin in der Fasnet-Gilde in Bezug auf Uniformvollständigkeit zu gewährleisten.
 - 13.4.3 Der GBFG ist für die Vorbereitung, Durchführung und Organisation der geschäftsbereichsspezifischen Veranstaltungen und Aktivitäten in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand zuständig.
 - 13.4.4 Der Spartenleiter und sein Stellvertreter kümmern sich um die Integration neuer Mitglieder der Fasnet-Gilde.
 - 13.4.5 Der Spartenleiter und sein Stellvertreter sind Ansprechpartner der Mitglieder der Fasnet-Gilde in allen Belangen, die die Fasnet-Gilde betreffen. Sie vermitteln bei Bedarf zwischen Fasnet-Gilde, ihren Mitgliedern und Vereinsvorstand.
- 13.5 Über die Sitzungen des GBFG wird der 1. Vorsitzende im Vorfeld und in der darauf folgenden Vorstandssitzung die restlichen Vereinsvorstandsmitglieder informiert.

§ 14 Geschäftsbereich Spielmannszug (GBSZ)

- 14.1 Der GBSZ setzt sich zusammen aus einem Spartenleiter, einem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
- 14.2 Der Spartenleiter und sein Stellvertreter werden von den aktiven Mitgliedern des Spielmannszuges direkt gewählt.
- 14.3 Der Leiter des GBSZ leitet dessen Sitzungen und berichtet an den Vereinsvorstand.
- 14.4 Zuständigkeiten:
 - 14.4.1 Der GBSZ regelt die Aufgabenverteilung intern.
 - 14.4.2 Der GBSZ hat die Disziplin im Spielmannszug in Bezug auf Trachten- und Notenvollständigkeit zu gewährleisten sowie für die Spielfähigkeit des Spielmannszuges zu sorgen.

- 14.4.3 Der GBSZ hat bei Gefährdung der Spielfähigkeit entsprechende Gegenmaßnahmen in Abstimmung mit dem Tambourmajor, musikalischen Leiter, dem 1. Vorsitzenden und dem Leiter GBF zu veranlassen.
- 14.4.4 Der Spartenleiter und sein Stellvertreter kümmern sich um die Integration neuer Mitglieder des Spielmannszuges
- 14.4.5 Der Spartenleiter und sein Stellvertreter sind Ansprechpartner der Mitglieder des Spielmannszuges in allen Belangen, die den Spielmannszug betreffen. Sie vermitteln bei Bedarf zwischen Spielmannszug, Tambourmajor, musikalischen Leiter und Vereinsvorstand.
- 14.5 Über die Sitzungen des GBSZ wird der 1. Vorsitzende im Vorfeld und in der darauf folgenden Vorstandssitzung die restlichen Vereinsvorstandsmitglieder informiert.

§ 15 Aufgaben des passiven Beisitzers

- 15.1 Der Beisitzer Passive Mitglieder kümmert sich um die passiven Mitglieder. Er koordiniert in Absprache mit dem Vereinsvorstand diesbezügliche Aktivitäten. Er ist der Ansprechpartner für die passiven Mitglieder.

§ 16 Sitzungen der Geschäftsbereiche und des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand und die Geschäftsbereiche haben regelmäßige Sitzungen in eigener Regie durchzuführen und die Vorstands- und Gesamtvereinsführungssitzungen entsprechend vorzubereiten. Mindestens einmal im Jahr ist eine Sitzung der Gesamtvereinsführung abzuhalten, um den Informationsaustausch zwischen den Geschäftsbereichen sicher zu stellen.

Zu allen Sitzungen ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.